Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7736**

14. Wahlperiode 04. 12. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötzer, Pia Maier, Rolf Kutzmutz, Gerhard Jüttemann und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6630 –

Institutionelle Anleger, Pensionsfonds und Rentenreform

Vorbemerkung der Fragesteller

I. Institutionelle Investoren

Eine zentrale Strukturveränderung auf den Finanzmärkten ist der Aufstieg institutioneller Anleger (Pensions- und Investmentfonds, Versicherungen, Banken). Sie beeinflussen zunehmend die Entscheidungen in Unternehmen (shareholder value) und gegenüber Regierungen hinsichtlich wirtschaftspolitischer Zielsetzungen. Beziffern lässt sich der Kapitalbestand von institutionellen Anlegern nur annähernd, da die Bewertung und die kontinuierlichen Zuflüsse kein statisches Bild zulassen. Jüngste Zahlen beziffern den Anlagebestand bei Investmentfonds auf 6 800 Mrd. $, bei Banken mit 5 900 Mrd. $ und bei Pensionsfonds auf über 12 000 Mrd. $. Damit entspreche der Anlagebestand von Pensionsgeldern ca. 43 % des globalen Bruttoinlandsprodukts. Zwar bestehen strukturelle Unterschiede im Anlageverhalten zwischen Investment- und Pensionsfonds sowie bei der gesetzlichen Regulierung. Trotzdem ergibt sich durch den in den letzten Jahren zu beobachtenden Wertzuwachs von Aktien und die Entwicklung einer „Investment Management Industrie“ um die Pensionsfonds eine prinzipielle Annäherung der Anlagestrategie.

Mit wachsender Größe der institutionellen Anleger verschärft sich das Problem, dass in einem kurzen Zeitabschnitt ein größerer Anteil des Kapitals aus dem jeweiligen Unternehmen oder Land abgezogen werden kann (exit option) und zunehmend mehr Länder und Unternehmen um die Anlage konkurrieren. Des Weiteren werden die Informationen standardisiert und letztlich die Bewertung von Ländern, Branchen und Unternehmen nach einheitlichen Kriterien klassifiziert. Hierbei spielen die internationalen Ratingagenturen eine wichtige Rolle, die lediglich nach Renditekriterien ihre Einschätzungen vornehmen. Da die Fonds üblicherweise durch relative Vergleiche untereinander bewertet werden, ist ein „Herdenverhalten“ zu beobachten, was sich in Finanzmarktkrisen prozyklisch auswirkt. Die Vereinheitlichung erhöht daneben die Konzentration der Finanzanlage auf wenige Länder, bestimmte Unternehmen oder Branchen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

II. Finanzmärkte und Rentenreform

Nach Aussagen der Bundesregierung ist die Rentenreform die größte Sozialreform, die in der Nachkriegsgeschichte durchgeführt wird und stellt einen ersten Schritt zum Übergang von der solidarischen, umlagefinanzierten Rentenversicherung zur privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge dar. Die zwangsweise angesparten Mittel werden über die unterschiedlichsten Formen auf dem Kapitalmarkt in Wertpapieren angelegt. Institutionelle Anleger (Banken, Versicherungen und Fonds) werden einerseits mit „neuen“ Mitteln versorgt und der Finanzplatz Deutschland im internationalen Vergleich gestärkt. Andererseits steht das Konzept der Kapitaldeckung in Verbindung mit den weltweiten Fusionsprozessen bzw. den strukturellen Veränderungen im Unternehmenssektor. Über den Finanzmarkt wird ein neues Verhältnis der Finanzmarktakteure zum Produktionsbereich befördert: Über das wachsende anzulegende Kapital wird das Entscheidungsverhalten bei Investitionen beeinflusst und über das politische Verhalten „abgestimmt“, da eine massive Umschichtung der angelegten Gelder sehr schnell möglich ist. Dies gilt sowohl für Unternehmen, Branchen und ganze Volkswirtschaften, die verstärkt den hohen Renditeerwartungen der Anleger ausgesetzt werden.

Hingegen lässt sich kein ökonomisches und demographisches Problem, mit denen das Umlageverfahren der Alterssicherung kritisiert wird, durch die Kapitaldeckung lösen. Beide Systeme sind an gleiche ökonomische Zusammenhänge gebunden und funktionieren im Endeffekt ähnlich. Bestätigt wird dies durch die Erfahrungen, Ergebnisse und zukünftigen Projektionen in den Nationen (USA, Großbritanien, Niederlande), die bereits in den 70/80er Jahren verstärkt auf die Kapitaldeckung gesetzt haben. Neben dem hohen Kapitalmarktrisiko besteht ein immanentes Problem im kapitalgedeckten Modell: Notwendig sind relativ hohe Löhne, um sich ausreichend privat abzusichern. Um die unterstellten hohen Renditen überhaupt zu erzielen, dürfen die Löhne jedoch nicht stark steigen, sondern müssen tendenziell sinken. Die Umverteilung von unten nach oben nimmt zu. In allen vergleichbaren Ländern zeigt sich, dass die überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten nicht am schnellen Reichtum über die Geldanlage beteiligt wird. Das wird auch nicht durch eine wie auch immer geartete Subventionierung der unteren Einkommen zu erreichen sein.

III. Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und Entstehung von Pensionsfonds

Im Zuge der Rentenreform kommt es zum Umbau der betrieblichen Altersvorsorge hin zu Pensionsfonds. Dieses sind außerbetriebliche, rechtlich selbstständige Versicherungseinrichtungen, die Einnahmen verwalten und anlegen. Nach dem Altersvermögensgesetz, das der Deutsche Bundestag am 26. Januar 2001 verabschiedet hat, fördert der Staat von 2002 an Beträge, die in die Altersvorsorge fließen durch Zulagen oder Steuerermäßigungen. Die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beträge sind steuerfrei und sie brauchen hierauf keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Dagegen sind die Arbeitnehmerbeträge ab 2009 beitragspflichtig. Anders als die herkömmlichen Pensionskassen sind die Pensionsfonds frei in der Wahl ihrer Anlageformen. Das heißt, sie können ihr gesamtes Kapital in Aktien anlegen. Der Fond kann eine bestimmte Leistung (Pensionszahlung) garantieren. Er kann sich aber auch in seiner Zusage darauf beschränken, dem künftigen Pensionär seine eingezahlten Beiträge zurückzuzahlen. Diese „Null-Prozent-Rendite“ schreibt das neue Gesetz als Mindestgarantie vor.

Der Pensionsfonds muss eine lebenslange Rente garantieren. Hinterbliebenen- und Invalidenrenten können, müssen aber nicht mitversichert werden. Sind sie enthalten, sinkt die Mindestrendite, d. h., der Fonds muss dann weniger als das eingezahlte Geld garantieren. Außerhalb der betrieblichen Altersvorsorge sind bei den privaten Anbietern gleich Tarife für Frauen und Männer (Unisex-Tarife) üblicherweise nicht vorgesehen. Frauen erhalten in der Regel geringere Leistungen bzw. müssen höhere Beträge einzahlen, um das Risiko der längeren Lebenserwartung aus Sicht der Anbieter zu kompensieren. Im Rentenreformentwurf der Bundesregierung vom Oktober 2000 war zunächst nur

ein individueller Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in eine Direktversicherung geplant. Nun ist vorgesehen, dass ab 2008 bis zu 2 100 Euro Lohn jährlich steuerfrei in betriebliche Pensionsfonds fließen können. Die bisherigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge wie Direktzusagen oder Direktversicherungen können in diese Pensionsfonds übertragen werden, so dass Pensionsfonds langfristig die Hauptform der betrieblichen Altersvorsorge werden.

Trotzdem die deutschen Pensionfonds von den Pensionsfonds in den USA oder Großbritannien zu unterscheiden sind und die gesetzliche Regulierung differiert, verspricht sich die Bundesregierung eine Stärkung des Finanzplatzes Deutschlands durch die Pensionsfonds. Denn sie unterstellt eine eher langfristige Anlage des angesammelten Kapitals in Substanzwerten wie Aktien, die dem Kapitalmarkt und dadurch Wachstum und Beschäftigung neue Impulse geben könne.

IV. Gesamtwirtschaftliche Wirkungen und Beitragsstabilität

Die Diskussion über die optimale Ausgestaltung der Alterssicherung missachtet den Zusammenhang zwischen den Merkmalen des Finanzsystems und des Pensionssystems, was wiederum das Investitions- und Konsumverhalten und damit das Wirtschaftswachstum beeinflusst. Für Deutschland lassen sich die bisherigen Ergebnisse dahin gehend zusammenfassen, dass das Finanzsystem durch die Dominanz von Banken und der über sie stattfindenden Finanzierung geprägt ist. Organisierte Kapitalmärkte spielen nur eine untergeordnete Rolle. Das umlagefinanzierte Pensionssystem und die betrieblichen Pensionsrückstellungen als die vorherrschende Form der betrieblichen Alterssicherung stärkte dabei die Funktionsweise des bankenzentrierten Finanzierungssystems. Eine systemische Veränderung bedeutet in letzter Konsequenz nicht nur den Umbau der Komponente Alterssicherung, sondern verändert auch, wie die Finanzierung der Unternehmen in Zukunft organisiert werden wird und wie der Bedarf nach z. B. regionalpolitisch oder sozial und ökologisch sinnvollen Investitionen zu decken sein wird.

Unabhängig von den Finanzierungssystemen für die Alterssicherung gilt dabei, dass im Prinzip jede Rente kapitalgedeckt ist. Sie ist gedeckt von dem Sachkapital, das genau zu dem Zeitpunkt Erträge abwirft, wo die Rente oder der Zins auf eine Anlage gezahlt werden soll. Eine andere Kapitaldeckung gibt es nicht. In dieser Hinsicht bedeutet jede zusätzliche Erhöhung des privaten Sparens für die Alterssicherung einerseits den Abzug vom verfügbaren Einkommen in der Gegenwart und damit die Reduktion der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Andererseits wirkt sich dieses wiederum auf die Sachkapitalbildung, sprich die Investitionen, aus. Ob und wie überhaupt in der Zukunft die Renten bezahlt werden können, ist und bleibt eine Verteilungsfrage, die gesamtwirtschaftlich gelöst werden muss. Zusätzliches privates Sparen kann und wird die gesellschaftlichen Probleme nicht lösen, denn eine Gesellschaft kann kein Geldvermögen in die Zukunft transportieren, sondern nur Realkapital.

V. Umverteilung und soziale Folgen

Unabhängig von den heute kaum zu erfassenden Folgen und Entwicklungen hinsichtlich des Rentenniveaus, der Altersarmut, von institutionellen Anlegern und auf den internationalen Finanzmärkten des unterliegenden Zeitraums bis zum Jahr 2030, lässt sich anhand der vorliegenden Zahlen relativ deutlich feststellen, wer die Hauptgewinner der Rentenform sind: Zum einen steigen bis zum Jahr 2030 die so genannten Lohnnebenkosten mittels der vorgesehenen Rentenkürzungen nur auf 22 % statt auf 23,6 %. Diese 1,6 Prozentpunkte machen gegenwartsbezogen 24 Mrd. DM aus, wovon 12 Mrd. DM bei den Arbeitgebern verbleiben. Zum anderen fließen den Finanzkonzernen (Banken, Versicherungen und Fonds) unter Berücksichtigung der steuerlichen Förderung für die private Altersvorsorge jährlich etwa 40 bis 50 Mrd. DM neu zu. Bis zum Jahr 2030 wäre dadurch ein Anlagevolumen von mindestens 1 000 Mrd. DM aufgebaut. Im gezielten Aufbau und der Förderung der kapitalgedeckten individuellen und betrieblichen Altersvorsorge liegt für die Investmentbranche und

die Versicherungen dann auch der wesentliche Kern der Reform und nicht in der Senkung der Lohnnebenkosten oder der Schaffung von mehr „Gerechtigkeit zwischen den Generationen“.

Verlierer sind Rentnerinnen und Rentner, denn das Rentenniveau wird ab 2030 für alle um mindestens 6 % geringer ausfallen als heute. Weder die Reduzierung des Beitragssatzes bzw. sein geringerer Anstieg, noch die staatliche Förderung für untere Einkommen kann die ab 2008 zusätzlich anzusparenden Abzüge von 4 % vom Bruttolohn kompensieren. Real werden die Beschäftigten einen höheren Anteil vom Lohn zur Finanzierung der Rente als vor der Reform aufbringen müssen, um das Versorgungsniveau zu halten. Die anfallenden ca. 30 bis 40 Mrd. DM der Förderung unterer Einkommen ist letztlich eine staatliche Subventionierung des Marktes für Altersvorsorgeprodukte, die überwiegend indirekt in Form von Lohnsteuerausfällen aufgebracht werden wird. Es ist bereits heute davon auszugehen, dass die mit der Rentenreform direkt und indirekt verbundenen Steuerausfälle und finanziellen Subventionen mit Kürzungen an anderer Stelle (z. B. bei kommunaler Infrastruktur, Bildung, Sozialsystem) gegenfinanziert werden.

I. Institutionelle Investoren

1. Welche stabilisierenden und destabilisierenden Wirkungen von Investment- und Pensionsfonds auf den Finanzmärkten erkennt die Bundesregierung?

2. Vergrößert sich nach Ansicht der Bundesregierung durch institutionelle Anleger die Möglichkeit, große Geldvolumina kurzfristig umzuschichten und Kurseinbrüche auszulösen?

   a) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus, dass die wachsende Nachfrage nach international renditeträchtigen Anlagemöglichkeiten eine wachsende Marktvolatilität auf den Wertpapiermärkten befördert und dieses nach Aussagen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) eine zentrale Ursache der jüngsten Finanzmarktkrisen ist?

   b) Falls die Bundesregierung hier keine negativen Effekte und daraus resultierenden Handlungsbedarf erkennen kann, wie begründet sie dies?

Die Anlagen von Investment- und Pensionsfonds können grundsätzlich zu einer besseren Allokation der Ressourcen und damit zu einer Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen. Zugleich besteht aber die Gefahr, dass sich durch kurzfristige Umschichtungen großer Anlagevolumina die Volatilität auf den Finanzmärkten erhöht und die Kursentwicklung von den Fundamentaldaten abweicht.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass eine wachsende Nachfrage nach international renditeträchtigen Anlagemöglichkeiten zwangsläufig zu einer höheren Marktvolatilität führt. Hohe Marktvolatilitäten sind vielmehr häufig Folge wirtschaftlicher und politischer Unsicherheiten sowie mangelhafter Transparenz.

Zur Stärkung des internationalen Finanzsystems ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, die sich gegenseitig ergänzen und ineinander greifen. Hierzu gehören u. a. die Verfolgung tragfähiger makroökonomischer Politiken, die Schaffung angemessener Aufsichtsstrukturen auf den Finanzmärkten, Verbesserung der Transparenz und angemessene Wechselkurspolitiken. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind sowohl auf internationaler Ebene in den entsprechenden Gremien und Institutionen als auch auf nationaler Ebene insbesondere in den von Finanzmarktkrisen betroffenen Ländern bereits zahlreiche Schritte unternommen worden.

3. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die steigende Marktmacht institutioneller Anleger und ihre zunehmende Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen aus, in denen die Fonds investieren?

   Wie begründet die Bundesregierung ihre Position, falls keine dieser international üblichen Veränderungen konstatiert werden?

Die zunehmende Bedeutung institutioneller Investoren eröffnet ihnen die Möglichkeit, stärker als früher ihre Aktionärsrechte in den Unternehmen auszuüben. Inwieweit sie Unternehmensentscheidungen in ihrem Sinne beeinflussen können, hängt vom Einzelfall ab. Es ist die Aufgabe der Unternehmensführung und des Aufsichtsrates, die Interessen der Kapitalgeber mit den Interessen anderer Personen, die zu dem Unternehmen in Beziehung stehen, wie z. B. der Arbeitnehmer, zu verbinden. Dies dürfte sich längerfristig für alle Beteiligten als vorteilhaft erweisen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die steigende Einflussnahme von institutionellen Anlegern und Ratingagenturen, über die in den Unternehmen primär die Renditeorientierung zum Entscheidungskriterium wird?

   Welche Maßnahmen wird die Bunderegierung ergreifen, um soziale und ökologische Interessen gegenüber den dominanten Renditekriterien zu stärken?

Die Bundesregierung bewertet es grundsätzlich positiv, wenn bei Entscheidungen im Wirtschaftsleben die Produktivität des eingesetzten Kapitals angemessen berücksichtigt wird, weil dies zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz beiträgt. Die Bundesregierung hat allerdings mit einer Vielzahl von Maßnahmen Rahmenbedingungen geschaffen, durch die auch soziale und ökologische Kriterien in hohem Umfang Eingang in das Wirtschaftsleben gefunden haben (z. B. Ökosteuer, Mitbestimmung).

5. Welche Position vertritt die Bundesregierung zum Rating von Pensions- und Investmentfonds im Hinblick auf die Einhaltung sozialer und ökologischer Anlagestandards?

   a) Welche Haltung nimmt die Bunderegierung gegenüber den diesbezüglichen Forderungen und Diskussionen über die Kapitalanlage von internationalen Gewerkschaften (amerikanische AFL-CIO, niederländischer FNV) und deutschen Gewerkschaften ein?

   b) Sollten Kapitalanlagen generell Mindeststandards in ethischer, sozialer und ökologischer Hinsicht erfüllen, und welche Maßnahmen wären zu ergreifen, um auf diesem Weg eine demokratische Wirtschaftsgestaltung zu flankieren?

   c) Falls die Bundesregierung keinen diesbezüglichen Regulierungsbedarf bei der Kapitalanlage erkennt, wie begründet sie, dass sie ansonsten darauf hinweist, die Globalisierung bedarf der politischen Gestaltung durch soziale und demokratische Kriterien?

Die Bundesregierung hebt hervor, dass sie die Rahmenbedingungen im realwirtschaftlichen Bereich generell unter Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte festlegt und sich auch international dafür einsetzt. Sie begrüßt es auch, wenn die Gewerkschaften bei der Kapitalanlage von Pensionsfonds diese Maßstäbe anlegen. Um derartige eigenverantwortliche Entscheidungen der Marktteilnehmer zu unterstützen, hat die Bundesregierung bei der

Ausgestaltung der staatlich geförderten kapitalgedeckten Zusatzversorgung die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten verpflichtet, zu informieren, inwieweit sie bei ihren Anlageentscheidungen ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen.

6. Welche Änderungen hinsichtlich der Führung und Kontrolle von Unternehmen – Corporate Governance –, um die Möglichkeiten der Anteilseigner/Shareholder und die Gewichtung der institutionellen Anleger zu erhöhen, strebt die Bundesregierung an?

   Welche Arbeitsergebnisse aus der von der Bundesregierung zum Thema – Corporate Governance – eingesetzten Arbeitsgruppe liegen bisher vor, und bis wann ist mit endgültigen Arbeitsergebnissen zu rechnen?

Die Regierungskommission Corporate Governance hat ihren Abschlussbericht am 10. Juli 2001 vorgelegt. Er ist veröffentlicht im Otto Schmidt Verlag in Buchform und unter der Internetadresse www.otto-schmidt.de, dort unter „Reformvorhaben“ abrufbar.

Das Bundeskabinett hat die zahlreichen Empfehlungen in diesem Bericht billigend zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung strebt die Umsetzung der dort vorgeschlagenen Verbesserungen des deutschen Corporate Governance Systems an.

Einen ersten wichtigen Umsetzungsschritt hat sie bereits vollzogen durch Einsetzung der Kommission deutscher Corporate Governance Kodex. Vorsitzender dieser Kommission, die von der Bundesministerin für Justiz am 6. September 2001 förmlich eingesetzt wurde, ist Dr. Gerhard Cromme (Thyssen Krupp AG). Die Kommission ist mit herausragenden Vertretern der Wirtschaft und Experten der Wissenschaft und Praxis besetzt. Aufgabe der Kommission ist es, Verhaltensregeln für die optimale Führung und Kontrolle der (in erster Linie) börsennotierten Gesellschaften zu formulieren. Mit der Vorlage des Kodex wird im Frühjahr 2002 gerechnet.

Soweit der Abschlussbericht der Regierungskommission Corporate Governance Empfehlungen an den Gesetzgeber enthielt, wird die Bundesregierung mit Nachdruck entsprechende Entwürfe vorlegen, von denen noch ein Teil in dieser Wahlperiode verwirklicht werden soll.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die von Dr. Norbert Walter (Chefvolkswirt der Deutschen Bank) und anderen festgestellte „disziplinierende“ Funktion der Finanzanleger gegenüber Regierungen, und inwieweit werden Möglichkeiten der politischen Regulation im Sinne von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit dadurch eingeschränkt?

   Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die Fähigkeit der Regulation im Sinne von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit demgegenüber stärken?

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung die disziplinierende Wirkung, die Anleger über die Finanzmärkte auf Regierungen mit unzulänglichen makroökonomischen Rahmenbedingungen ausüben. Auch in einem weltweit verzahnten Finanzsystem bestehen für die nationalen Regierungen weiterhin zahlreiche Möglichkeiten, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten in einem tragfähigen wirtschaftspolitischen Gesamtkonzept ausreichend Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls können nationale Maßnahmen durch internationale Vereinbarungen ergänzt werden.

Durch eine Verbesserung der Transparenz über Anlagemöglichkeiten im Rahmen der Rentenreform stärkt die Bundesregierung die Möglichkeit der Anleger, bei ihren Investitionsentscheidungen Aspekte ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

II. Finanzmärkte und Rentenreform

8. Wie hoch wird der jährliche und kumulierte Anstieg des von Investment- und Pensionsfonds verwalteten Geldvermögens durch die Einführung der kapitalgedeckten privaten Komponente zur Rentenvorsorge beziffert?

   Erwartet die Bundesregierung eine Veränderung der Aktionärsstruktur und eine zunehmende Konzentration des Wertpapiervermögens bei institutionellen Investoren?

In der Endstufe der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge ab dem Jahr 2008 dürften nach Schätzungen der Bundesregierung jährlich zwischen 50 und 60 Mrd. DM an privater Sparleistung gefördert werden (inkl. Zulage). In den Jahren davor bauen sich die jährlichen Sparvolumina stufenweise auf. Zur Ansparung ihrer Zusatzrente dürften die Sparer vorzugsweise die Dienste institutioneller Investoren in Anspruch nehmen, was deren zukünftige Bedeutung im Anlagebereich erhöhen würde.

9. Welche Effekte erwartet die Bundesregierung bei Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt und damit auf das langfristige Wachstumspotential eines kapitalgedeckten Altersvermögens bei einem etablierten kapitalgedeckten Alterssicherungssystem durch die demographische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung?

Die Bundesregierung hat gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der steigenden Lebenserwartung eine staatlich geförderte kapitalgedeckte Zusatzversorgung eingeführt. Diese hat den Vorteil, dass ihre Rentabilität – anders als das Umlageverfahren – eben nicht primär von diesen Parametern abhängt, sondern von den Investitionsmöglichkeiten auf den Kapitalmärkten.

10. Hat die Bundesregierung bei ihren Plänen zur Einführung der kapitalgedeckten Komponente in der Rentenreform die hierauf zurückzuführenden nominellen und relativen Auswirkungen auf die Preise an den Wertpapiermärkten für die nächsten Jahrzehnte berücksichtigt, und wenn ja, wie?

    a) Wurde dabei zwischen der Aufbauphase einer kapitalgedeckten Alterssicherung und einem etablierten System unterschieden?

    b) Falls hier nicht unterschieden wurde, wie erklärt die Bundesregierung, dass die ökonomische Funktionslogik der kapitalgedeckten Alterssicherung bei der Auflösung von Vermögenswerten zum Zeitpunkt des Eintritts von Alterskohorten in den Ruhestand ab dem Jahr 2010 laut jüngsten Studien der Investmentbanken Merryl Lynch (Demographics and the Funded Pension System) und Goldman Sachs (Global Aging-Capital Market Implication) zu einer Umkehr der Kapitalzuflüsse auf dem Wertpapiermärkten führen wird?

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Vermutung, dass die Wertpapiermärkte vom Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge stärker profi-

tieren als von einem etablierten System, das auch Auszahlungen leisten muss, liegt nahe. Da jedoch die Anlagemöglichkeiten nicht auf die inländischen Wertpapiermärkte beschränkt sind und die Entwicklungen an den internationalen Wertpapiermärkten von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, geht die Bundesregierung nicht von einer Veränderung der Rentabilität der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge aus, die allein auf den Eintritt von Alterskohorten in den Ruhestand zurückzuführen wäre.

11. Wie begründet die Bundesregierung, die in der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) „Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn“ unterstellte Nominalverzinsung des angelegten Kapitals von 6 % für die nächsten 30 Jahre?

Die in der Fragestellung zitierte Informationsbroschüre des BMA „Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn“ ist mittlerweile in zwei Auflagen erschienen. In der ersten Auflage (November 2000) findet sich auf Seite 18 eine Tabelle, in der die Gesamtversorgung eines Standardrentners bei unterstellten Nominalzinssätzen für die Kapitaldeckung von 4 % und von 6 % jährlich dargestellt ist. Bis zum Juli 2000 betrug der Garantiezins in der Lebensversicherung 4 %, noch im November 2000 gingen die Lebensversicherer von einer tatsächlichen Nominalverzinsung in der Größenordnung von 6 % aus. Insofern waren beide Zinssätze noch als konservativ zu bezeichnen.

Im Juli 2000 wurde der Garantiezins auf 3,25 % abgesenkt, die Lebensversicherer haben ihre Erwartungen ebenfalls nach unten korrigieren müssen. Aus diesem Grunde wurden die Beispielsrechnungen in der zweiten Auflage (Mai 2001) nur noch mit einem Zins für die Kapitaldeckung von 4 % gerechnet. Aus heutiger Sicht stellt dieser Nominalzinssatz bei langfristigen Anlagen mit niedrigem Anlagerisiko eher eine untere Grenze dar.

a) Welche Realverzinsung erwartet die Bundesregierung für die nächsten 30 Jahre?

Bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von 1,5 bis 2 % jährlich entspricht einem Nominalzins in Höhe von 4 % ein Realzins von 2 bis 2,5 % jährlich.

b) Hat die Bundesregierung bei der prognostizierten Nominalverzinsung von 6 % auch die Kursentwicklung des in Wertpapieren angelegten Kapitals berücksichtigt, und hält sie diese langfristigen Prognosen für empirisch und theoretisch fundiert?

Während der letzten drei Jahrzehnte lag der nominale Zinssatz für langfristige festverzinsliche Wertpapiere nur 1978, 1986 und 1987 sowie 1997 bis 2000 unter 6 %. Der Deutsche Aktienindex DAX hat sich von 1970 bis 2000 etwa verzehnfacht. Das entspricht einer Rendite von rund 8 %. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme einer Nominalrendite von 6 % als gerechtfertigt.

12. Wie hoch wäre die nominale durchschnittliche Rendite eines Finanzproduktes zur kapitalgedeckten Altersversorgung ex post in den letzten 30 Jahren gewesen, das die Anforderungen der staatlichen Förderung hinsichtlich einer Portfoliostruktur von 35 % Aktien und 65 % festverzinslichen Wertpapieren erfüllt hätte?

Aus der Antwort zu Frage 11b ergibt sich, dass die Rendite etwa zwischen 6 und 8 % gelegen hätte.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung die gesamtwirtschaftliche Tatsache berücksichtigt, dass eine Zunahme des angebotenen Kapitals nur zu sinkenden Renditen rentabel angelegt werden kann, und unterlagen die daraus sich ergebenden Effekte der prognostizierten Nominalverzinsung von durchschnittlich 6 % in den nächsten 30 Jahren?

Die Bundesregierung geht von einem weltweiten Kapitalmarkt aus. Das bedeutet, dass das zusätzliche Angebot an Kapital aus Deutschland den Zinssatz nur wenig beeinflusst.

14. Unterliegt den Analysen der Bundesregierung der grundsätzliche Zusammenhang, dass die Renditen des angelegten Kapitals mittel- und langfristig durch entsprechend rentable Realinvestitionen finanziert werden?

    a) Erwartet die Bundesregierung, dass die Probleme eines steigenden Kapitalangebotes und der relativ begrenzten Anlagemöglichkeit durch die internationale Kapitalanlage umgangen werden kann und die ausländische Wertschöpfung in den Dienst der nationalen Pensionszahlungen gestellt wird?

    b) In welchen Volkswirtschaften außerhalb der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der „emergin markets“ mit faktisch vergleichbarer demographischen Entwicklung wie in der Bundesrepublik Deutschland werden die Gelder angelegt, um die unterstellte Rendite zu garantieren?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, dass in längerfristiger Betrachtung die Renditen von Finanzanlagen entsprechende Erträge aus Realinvestitionen voraussetzen. Bei weltweit offenen Finanzmärkten kann jedoch nicht vorhergesagt werden, ob tragfähige Renditen eher durch Finanzanlagen im Inland oder Ausland erzielt werden; dies hängt inbesondere auch von den ökonomischen und regulatorischen Rahmenbedingungen ab, die sich ändern können.

15. Falls die Bundesregierung der Annahme nicht zustimmt, es lasse sich mittels internationaler Diversifizierung des Portfolios nicht gleichzeitig das Kapitalangebot (Menge) erhöhen ohne die Verzinsung (Preis) zu senken, wie begründet sie dies?

Siehe Antwort zu Frage 13.

III. Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und Entstehung von Pensionsfonds

16. Wie bewertet die Bundesregierung die stattfindende Ausgliederung der betrieblichen Altersvorsorge in Pensionsfonds, und hält sie dieses für förderungswürdig?

    Welche bilanzrechtlichen und steuerrechtlichen Wirkungen ergeben sich aus der Ausgliederung der betrieblichen Altersvorsorge?

Die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge soll für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhöht werden. Dazu werden Pensionsfonds als neuer fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge ermöglicht.

Der Pensionsfonds eröffnet den Unternehmen mit der Möglichkeit der Auslagerung von Rückstellungen für Direktzusagen die Chance, ihre Bilanzen und da-

mit ihre Stellung auf dem internationalen Kapitalmarkt zu verbessern. Für Arbeitnehmer ist mit diesem neuen Durchführungsweg der Vorteil verbunden, dass sie einen Rechtsanspruch gegenüber dem Pensionsfonds als externen Träger der betrieblichen Altersvorsorge erhalten. Die Neuregelung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge stellt den Durchbruch dar, auf den Arbeitnehmer und Arbeitgeber lange gewartet haben. Die betriebliche Altersvorsorge kann sich auf dieser Basis zu einer wichtigen Säule der individuellen Altersvorsorge entwickeln.

Werden Direktzusagen des Arbeitgebers oder Zusagen über eine Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds übertragen, ergibt sich Folgendes:

Bei Direktzusagen (Pensionsverpflichtungen) bildet der Arbeitgeber in der Bilanz Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG), wobei ein Zinssatz von 6 % zugrunde gelegt wird. Bei Pensionsfonds ist hingegen aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen ein deutlich niedrigerer Zinssatz anzusetzen. Dies bedeutet, dass, um die Leistungsverpflichtungen des Unternehmens abzudecken, im Falle einer Übertragung auf einen Pensionsfonds ein Betrag bereit gestellt werden muss, der deutlich über der Höhe der bilanziellen Rückstellungen liegt. Das führt im Ergebnis zu einem bilanziellen Verlust in Höhe der Differenz zur aufzulösenden Pensionsrückstellung (da Wegfall der Direktzusage).

Bei der Übertragung von Zusagen über Unterstützungskassen auf Pensionsfonds entsteht als Folge von „Nachzahlungen“ des Arbeitgebers ein entsprechender Effekt.

Im Falle einer Umstellung könnte es im Jahr der Übertragung zu Steuerausfällen kommen. Zur Vermeidung dieser finanziellen Risiken sieht § 4e Abs. 3 EStG zwei Alternativen hinsichtlich des Betriebsausgabenabzuges vor:

a) Alternative 1: Sofortiger Betriebsausgabenabzug in voller Höhe

   – Der zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen des Arbeitgebers erforderliche Betrag wird sofort voll in den Pensionsfonds eingezahlt.

   – Das Unternehmen kann den eingezahlten Betrag auch sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen, da es sich um Aufwendungen handelt, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Dieser Grundsatz entspricht den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen und trägt dem Liquidationsabfluss auf Grund der tatsächlich geleisteten Zahlungen Rechnung.

   – Wird jedoch von diesem Grundsatz Gebrauch gemacht, entfällt die Lohnsteuer- und Sozialabgabenfreiheit der Zuführungen zum Pensionsfonds beim Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 66.

b) Alternative 2: Streckung des Betriebsausgabenabzugs auf eigenen Antrag

   – Den Unternehmen wird in § 4e EStG die Möglichkeit eingeräumt, den in den Pensionsfonds eingezahlten Betrag über elf Jahre verteilt als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen (unwiderrufliches Wahlrecht). Dabei kann im Wirtschaftsjahr der Übertragung der Verpflichtung ein Betrag in Höhe der gewinnerhöhend aufzulösenden Pensionsrückstellung gewinnmindernd als Betriebsausgabe abgezogen werden. Im Erstjahr (d. h. in 2002) entstehen somit keine Steuerausfälle.

     Der die Rückstellung übersteigende Mehrbetrag, der zur vollen Ausfinanzierung des Pensionsfonds erforderlich ist, ist in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden 10 Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt steuerlich geltend zu machen.

– Macht der Arbeitgeber von diesem Wahlrecht Gebrauch, wird die Lohnsteuerfreiheit der Zuführungen zum Pensionsfonds beim Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 66 EStG gewährt.

17. Welchen generellen Unterschied zwischen den etablierten angelsächsischen Pensionsfondssystemen, sowie den bestehenden und zukünftigen deutschen Modellen sieht die Bundesregierung?

Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung diese Unterschiede angesichts der von ihr unterstützten europäischen Harmonisierung, Deregulierung der Finanzmärkte und Positionierung deutscher Anbieter als „Global Player“ aufrecht erhalten?

Der rechtliche Rahmen für britische Pensionsfonds ist das Trust Law. Sie werden von einem Treuhänder gemanagt (natürliche oder juristische Person), der die Vermögensverwaltung in der Regel einer professionellen Verwaltungsgesellschaft (Finanzdienstleister) überträgt. Treuhänder und Vermögensverwalter müssen qualifiziert und zuverlässig sein (fit & proper principle).

Die Beitragsverpflichtungen des Arbeitgebers sind nicht gegen Insolvenz geschützt. Es existiert ein Garantiefonds (Pensions Compensation Board), der das Pensionsfondsvermögen aber lediglich gegen Schäden aus kriminellen Akten (Untreue, Unterschlagung, Betrug) absichert.

Die Unterdeckung der Verpflichtungen (underfunding) ist großzügiger (10 %) als in Deutschland (5 %) erlaubt.

In Deutschland unterliegen Direktzusage und Unterstützungskasse der Insolvenzsicherung durch den Pensionssicherungsverein. Die Direktversicherung und die Pensionskassen sind über die gesetzliche Reglementierung der Kapitalanlagen im Versicherungsaufsichtsgesetz, der Pflicht zur jährlichen Mindestverzinsung und eine staatliche Aufsicht vor Insolvenz faktisch geschützt.

Der neue 5. Durchführungsweg der betrieblichen Altersvorsorge über Pensionsfonds unterliegt sowohl der staatlichen Aufsicht als auch der Insolvenzsicherung bezüglich der zugesagten Leistungen.

Die noch ausstehende europäische Harmonisierung (vgl. Frage 18) sollte den Mitgliedstaaten die Beibehaltung gewachsener und bewährter Regelungen gestatten, soweit sie den Binnenmarkt nicht behindern.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorschläge der EU-Kommission zur Neuregelung der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionsfondsrichtlinie)?

a) Welche Vorschläge hat sie in diesen Diskussionsprozess eingebracht und mit welchen Positionen wird sie künftig agieren?

b) Wo sieht die Bundesregierung die Konflikte zu anderen EU-Partnern bei der Gestaltung des einheitlichen Regelwerkes?

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeit von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung, KOM (2000) 507 endg., 2000/0260 (COD) wird von der Bundesregierung begrüßt.

Ziel des Vorschlages ist es, vor dem Hintergrund der Kapital- und Dienstleistungsfreiheit Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern und Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, die betriebliche Altersversorgung von einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Union durchführen zu lassen. Dies soll auch durch die Schaffung von gemeinschaftsweit koordinierten Aufsichtsregeln und Mindeststandards zur Kapitalanlage ermöglicht werden.

Bezüglich des Anwendungsbereiches wird die Bundesregierung weiterhin darauf achten, dass Pensionsrückstellungen, Unterstützungskassen und tarifvertragliche Zusatzversorgungssysteme, die auf Grund einer allgemein-verbindlichen Erklärung für einen ganzen Wirtschaftszweig verbindlich sind, nicht berührt werden. Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, dass die Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes und der Kirchen so lange und so weit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen bleiben, wie sie auf der Basis eines Umlageverfahrens finanziert werden.

Des Weiteren wird die Bundesregierung Wert darauf legen, dass eine grenzüberschreitende Mitgliedschaft nicht die nationalen arbeits- und sozialrechtlichen Standards der betrieblichen Altersversorgung aushöhlen. Die bisher vorgesehenen Regelungen zur Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Einrichtungen sind wegen der Konzentration der Aufsichtsbefugnisse bei den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates nicht ausreichend. Es wird deshalb angestrebt, auch den Aufsichtsbehörden im Tätigkeitsmitgliedstaat Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse zuzuweisen.

19. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Position, die Pensionsfonds der Versicherungsaufsicht zu unterstellen?

    Wie bewertet sie den diesbezüglichen Konflikt zwischen den Versicherungskonzernen sowie den Banken und der Investmentbranche?

Pensionsfonds haben das biometrische Risiko der Langlebigkeit, fakultativ auch der Invaliditäts- oder Hinterbliebenversorgung abzudecken (§ 112 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und bedürfen daher einer versicherungsmathematischen Kalkulation. Eine Unterstellung unter die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen ist daher konsequent.

Pensionsfonds sind jedoch keine Versicherungen, sondern Finanzdienstleister eigener Art, die in der Rechtsform einer AG oder eines Gegenseitigkeitsvereins nach dem Ausschließlichkeitsgrundsatz im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens Altersversorgungsleistungen für Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern erbringen. Pensionsfonds können nicht nur von Arbeitgeberunternehmen gegründet werden, sondern auch von Banken und Versicherungen.

20. Welche aufsichtsrechtlichen Mindestvorschriften hinsichtlich der Aktien- oder Risikokapitalanlage des Investitionsportfolio und der Risikostreuung sollten nach Ansicht der Bundesregierung für Pensionsfonds in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von europäischen Regelungen und der jeweiligen Aufsichtsbehörde bestehen?

§ 115 Abs. 1 VAG bestimmt, dass die Bestände des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplanes so anzulegen sind, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensions-

fonds unter angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung werden nähere Einzelheiten festgelegt.

21. Wie schätzt die Bundesregierung generell die Möglichkeit ein, dass die betrieblichen Pensionsfonds zur Kurspflege des Aktienwertes des eigenen Unternehmens eingesetzt werden, um den Eigenkapitalanteil zu erhöhen und so Fusionen zu finanzieren oder feindliche Übernahmen abzuwehren?

22. Ist von der Bundesregierung beabsichtigt, neben dem Mindeststandard des guten treuhänderischenden Verhaltens (prudent-man-rule), eine prozentuale Begrenzung der Hereinnahme von Aktien aus dem eigenen Konzernumfeld in das Portfolio der betrieblichen Fonds festzusetzen?

a) Bei wie viel Prozent soll diese Begrenzung liegen?

b) Wenn hier keine gesetzlichen Regeln vorgesehen sind, um den Anbietern in Deutschland keine Nachteile zu verschaffen, wie bewertet die Bundesregierung die Erfahrungen mit Querfinanzierungen zwischen Pensionsfonds und Unternehmen, Bankrotten und dem Verlust der Pensionsgelder in den USA und Großbritanien, die den Gesetzgeber permanent zum Handeln veranlasst?

c) Wie bewertet die Bundesregierung prinzipiell die in den angelsächsischen Systemen seit Einführung zu beobachtenden negativen Folgen von Pensionsfonds und den daraus resultierenden politischen Regulierungen zum Schutz der Anleger und potenziellen Pensionäre durch den Gesetzgeber?

Der Entwurf der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung sieht vor, dass lediglich 5 % der Mittel in das eigene Trägerunternehmen investiert werden dürfen. Wird der Pensionsfonds von mehr als zwei Unternehmen getragen, so darf nicht mehr als 15 % des Vermögens dort investiert werden. Ferner ist vorgesehen, dass nicht mehr als 10 % des Grundkapitals an einer Gesellschaft gehalten werden darf, um das Adressenausfallrisiko zu begrenzen.

Missstände in angelsächsischen System sind der Bundesregierung lediglich über Presseveröffentlichungen bekannt, daher sieht sie sich nicht zu einer sachkundigen Bewertung in der Lage.

23. Welche Verpflichtungen sollen nach Ansicht der Bundesregierung die betrieblichen Pensionsfonds zur Garantie des eingezahlten Betrags und Auszahlung einer lebenslangen und fixen monatlichen Rate auf der Basis des akkumulierten Vermögens beim Eintritt in die Rente übernehmen, um das Armutsrisiko im Alter und die damit verbundene Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme zu minimieren?

Leistungen des Pensionsfonds werden in der Form einer lebenslangen Altersrente erbracht. Damit wird das biometrische Risiko der Langlebigkeit durch den Pensionsfonds abgesichert. Die Absicherung der Langlebigkeit durch den Pensionsfonds und die zusätzliche Möglichkeit des Versorgungsberechtigten, in der Ansparphase das neue steuerliche Förderkonzept in Anspruch zu nehmen, erhöhen die Alterssicherung und vermeiden damit das Risiko der Altersarmut. Für das steuerliche Förderkonzept ist auch im Rahmen eines Pensionsfonds die Garantie der eingezahlten Beiträge der Mindestleistung vorgesehen.

24. Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten haben die Beschäftigten bei der Anlagestrategie ihrer Gelder in den ausgegliederten Pensionsfonds?

    Ist es für die Bundesregierung nachvollziehbar, dass es nicht im Interesse der Beschäftigten ist, wenn die betrieblichen Pensionsfonds ihr Kapital bei Unternehmen anlegen, die soziale und arbeitsrechtliche Standards unterlaufen, und welche Schritte zum Ausbau der Mitbestimmung resultieren hieraus?

Den einzelnen Beschäftigten stehen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) keine Mitbestimmungsrechte zu. Träger der Mitbestimmung ist ausschließlich der Betriebsrat. Zu dem fraglichen Komplex stehen dem Betriebsrat Mitbestimmungsrechte unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Nr. 8 und 10 BetrVG zu. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Außerdem hat der Pensionsfonds die Versorgungsberechtigten schriftlich darüber zu informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden (§ 115 Abs. 4 VAG). Die Beschäftigten werden daher in die Lage versetzt, sich ein Bild über die Verwendung ihrer Mittel zu machen.

IV. Gesamtwirtschaftliche Wirkungen und Beitragsstabilität

25. Erwartet die Bundesregierung eine Erhöhung der Sparquote der Arbeitnehmer durch die staatliche Förderung der Eigenvorsorge von bis zu 4 % des Bruttogehalts?

    Hat die Bundesregierung die Effekte auf die Konsumnachfrage quantifiziert oder zumindest berücksichtigt?

Die Bundesregierung erwartet, dass durch die massive staatliche Förderung für die zusätzliche private Altersvorsorge ein kräftiger Anstoß zum Sparen für das Alter gegeben wird. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die Sparquote. Da die zusätzliche Altersvorsorge keine Pflichtaufgabe ist, bleibt allerdings abzuwarten, in welchem Umfang die Bürger zukünftig zusätzlich privat Vorsorgen. Außerdem werden die Aufwendungen für die zusätzliche Altervorsorge nicht in voller Höhe auf die Sparquote durchschlagen, da es sich bei einem nicht unerheblichen Teil der Sparaufwendungen um durchaus erwünschte Umschichtungen von kurzfristigen Kapitalanlagen auf Anlagen mit Altersbindung handeln wird. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS vom 5. Februar 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5205) betr. Sparquote, Sparziele und Altersvorsorge der Bevölkerung verwiesen.

Veränderungen bei der Konsumnachfrage werden von der Bundesregierung im Rahmen der Finanzplanung berücksichtigt. Dies gilt auch für die langfristigen Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes, das seine volle Wirkung allerdings frühestens 2008 erreichen wird.

26. Ist die Erhöhung der Sparquote des Arbeitnehmers eine notwendige Annahme der Bundesregierung, um beim Renteneintritt ein höheres Vermögen und damit einen Ausgleich für das abnehmende umlagefinanzierte Rentenniveau zu gewährleisten?

Eine Erhöhung der Sparquote ist nicht unmittelbar und nicht ohne weiteres entscheidend für eine ausreichende Ergänzung der gesetzlichen Rente durch eine zusätzliche private Altersvorsorge. Vielmehr muss erreicht werden, dass zu Beginn der Ruhestandsphase ein entsprechendes Altersvorsorgevermögen vor-

handen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies durch zusätzliches oder umgeschichtetes Sparen geschieht und wie dadurch die Sparquote beeinflusst wird.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die quantitativen und qualitativen Folgen der kapitalgedeckten Altersvorsorge auf das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen?

    a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Absatzerwartungen der Unternehmen u. a. ihr Investitionsverhalten beeinflusst?

    b) Welche anderen Faktoren beeinflussen statt der Absatzerwartungen das Investitionsverhalten der Unternehmen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass neben den Absatzerwartungen auch andere Faktoren, wie z. B. Realzinsen, Gewinnsituation, finanzielle Förderungen oder Änderungen im Steuersystem, in die Investitionsentscheidungen von Unternehmen eingehen. Es ist jedoch unmöglich, die Folgen der kapitalgedeckten Altersvorsorge auf das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen verlässlich zu quantifizieren. Zum einen lässt sich nur schwer abschätzen, wie viele Arbeitnehmer jetzt oder später das Altersvermögensgesetz in Anspruch nehmen werden. Zum anderen ist kaum vorhersehbar, zu welchem Zeitpunkt in der näheren oder ferneren Zukunft die Kapitalanlagen wieder aufgelöst werden und zusätzliche Konsumnachfrage entfalten, worauf die Unternehmen mit einer Ausweitung ihrer Produktionskapazitäten reagieren könnten. Damit dürften die individuellen Entscheidungen der vom Gesetz Betroffenen über Gegenwarts- oder Zukunftskonsum die Entwicklung der Investitionen und den Wachstumspfad mitbestimmen.

28. Welche Reaktionen auf die Außenhandelsbilanz erwartet die Bundesregierung durch die private Altersvorsorge induzierte Reduzierung der so genannten Lohnnebenkosten?

    a) Hält es die Bundesregierung trotz Rekordzahlen beim Export und über Jahrzehnten kumulierten Handelsbilanzüberschüssen für einen wichtigen Effekt der Rentenreform, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch eine Senkung der Lohnnebenkosten weiter erhöht wird?

    b) Stellt der damit verbundene „Export von Arbeitslosigkeit“ eine solidarische Politik gegenüber den Handelspartnern dar?

Eine Begrenzung der im internationalen Vergleich hohen Lohnnebenkosten ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland unzweifelhaft notwendig. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die positive Entwicklung der deutschen Exporte in den letzten Jahren nicht nur durch steigende Wettbewerbsfähigkeit induziert wurde, sondern vor allem der dynamischen Welthandelsentwicklung zuzuschreiben ist. Die Zunahme der Exporte in den letzten Jahren wäre ohne den Importsog des Auslands nicht möglich gewesen. Zugleich haben auch die steigenden Importe die internationale Handelsverflechtung verstärkt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die Intensivierung des internationalen Handels und der Arbeitsteilung zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Wohlfahrtsgewinne für alle Partnerländer entstehen.

29. Welche Wirkungen für das gesamtwirtschaftliche Wachstum prognostiziert die Bundesregierung durch die Teilkapitaldeckung der Altersvorsorge?

    a) Wie bewertet die Bundesregierung nationale und internationale Forschungsergebnisse, die negative Effekte hinsichtlich des Wirtschaftswachstums durch Einführung und den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge erwarten?

    b) Hat die Bundesregierung die Rückwirkungen eines geringeren Wirtschaftswachstums mit der Folge von geringeren Erwerbstätigenzahlen und einer niedrigeren Lohnsumme bei ihrer Prognose des Beitragssatzes für die gesetzliche Rentenversicherung der nächsten 30 Jahre berücksichtigt?

Die Bundesregierung erwartet von der Einführung und dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge keine negativen Auswirkungen für das Wirtschaftswachstum. Nicht nur die Konsumausgaben der Privaten Haushalte, sondern auch die Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen sind Bestandteil gesamtwirtschaftlicher Nachfrage. Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen wird aber durch Entlastungen auf der Kostenseite, auf die die Maßnahmen zur Verminderung bzw. Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zuletzt zielen, gefördert und das zukünftige gesamtwirtschaftliche Leistungsvermögen über die Bildung von Sachkapital gestärkt.

30. Nimmt die Bundesregierung an, dass ein Kapitaldeckungsverfahren immun gegen Veränderungen der Lebenserwartung oder der Bevölkerungs- und Erwerbstätigenstruktur ist und wie begründet sie dies?

Die Bundesregierung ist zusammen mit der Wissenschaft der Ansicht, dass auch kapitalgedeckte Systeme von der Demographie abhängen: Steigende Lebenserwartung führt zu längeren Rentenlaufzeiten und damit zu höherem Kapitalbedarf und trifft damit auch die Kapitalgedeckte Vorsorge (ebenso wie die Umlagefinanzierung).

31. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus der ökonomischen Funktionslogik, dass die Finanzierung einer Rente/Pension nie von der Finanzierungstechnik abhängt, sondern immer vom realen Konsumverzicht der erwerbstätigen Bevölkerung?

Das Umlageverfahren setzt die Investition in die Erziehung und Ausbildung von Kindern voraus, also die Bildung von Humankapital. Die zu erwartende Verringerung der Zahl der Jungen relativ zu den Alten bedeutet also einen massiven Verlust von Investitionsmöglichkeiten beim Humankapital. Da der Mangel an gut ausgebildeten Arbeitskräften durch eine liberale Einwanderungspolitik und durch eine Politik der Geburtenförderung nur teilweise kompensiert werden kann, ist es angezeigt, das fehlende Humankapital durch Realkapital zu ersetzen, also teilweise zum Kapitaldeckungsverfahren überzugehen.

Da umlagefinanzierte und kapitalgedeckte Systeme unterschiedlichen Risiken unterliegen, deren langfristige Entwicklung kaum abgeschätzt werden kann (neben der Demographie ist es einerseits der Arbeitsmarkt, andererseits der Kapitalmarkt), ist es im Sinne einer Risikostreuung nur folgerichtig, das Umlageverfahren durch ein kapitalgedecktes System zu ergänzen, wie es die aktuelle Rentenreform für die gesetzliche Rentenversicherung mit der staatlich geförderten privaten und betrieblichen Altersversorgung vorsieht.

32. Prognostiziert die Bundesregierung wirklich, dass sich ohne die vorgelegte Rentenreform für das Jahr 2030 ein paritätisch finanzierter Beitragssatz von bis zu 52 % ergebe, da die Beschäftigten des Jahres 2030 laut BMA („Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn“, S. 17) bereits alleine einen Beitrag bis zu 26 % zahlen müssten?

Nein, mit dem genannten Beitragssatz in Höhe von 26 % ist der durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanzierte Beitragssatz gemeint.

33. Wie begründet die Bundesregierung, dass im Gegensatz zur unsicheren Entwicklung der Beitragsbelastung des Arbeitnehmers aus gesetzlichen und privaten Beiträgen durch die Rentenreform, die Arbeitgeber durch die Reform mit Sicherheit von der Senkung der Lohnnebenkosten (3,35 % im Jahr 2030) profitieren?

Durch die Rentenreform hat die Bundesregierung sichergestellt, dass die Beitragssätze dauerhaft stabil bleiben. Geringere Beiträge bedeuten auch geringere Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber Möglichkeiten für weitere Investitionen eröffnen. Dies ist positiv für den Standort Deutschland. Aber auch der Arbeitnehmer profitiert über einen höheren Nettolohn von den geringeren Beiträgen. Wer in Zukunft für seine Absicherung im Alter Eigenvorsorge betreibt, erhält vom Staat Zulagen und Steuererleichterungen. Selbst für den Arbeitnehmer, der seine eingesparten Beiträge nicht für die Eigenvorsorge, sondern für den Konsum verwendet, sinkt das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit rd. 70 % auf rd. 68 % im Jahre 2030 geringfügig ab.

34. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Finanzinstitutionen, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren für die kapitalgedeckte Altersvorsorge ihre Provisionseinnahmen erhöhen, neben den Arbeitgebern die zweite Gruppe sind, die auf jeden Fall von der Rentenreform profitieren werden?

Die staatliche finanzielle Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes dient den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten und den ihnen nach § 10a EStG gleichgestellten Personen. Zertifizierungs- und damit förderungsfähig sind die von dem begünstigten Personenkreis mit den zugelassenen Anbietern abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge, die vorsehen, dass die Altersvorsorgebeiträge, die erwirtschafteten Erträge und Veräußerungsgewinne in den in § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Produkten angelegt werden. Demzufolge besteht eine weite Auswahl von Anlagemöglichkeiten. Der daraus folgende Wettbewerb der Anbieter bewirkt grundsätzlich höhere Erträge zugunsten der Anleger. Diesem Wettbewerb und der Entscheidung der privaten Anleger müssen sich auch die Produkte stellen, denen der Verkauf von Wertpapieren zugrunde liegt. Bei seiner Entscheidung für eine bestimmte Anlageform kann sich der Anleger auf eine weitgehende Kostentransparenz stützen. Förderungsfähig sind nämlich nur solche Verträge, bei denen der Anbieter sich verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich unter anderem über die einbehaltenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals zu informieren.

V. Umverteilung und soziale Folgen

35. Wenn die kapitalgedeckte Altersversorgung ein so effektiver Baustein ist, der durch seine Integration in das Rentensystem „die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter“ (Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 14/4595) gewährleistet, warum werden dann an die privaten Finanzprodukte hinsichtlich der Zertifizierung der staatlichen Förderungswürdigkeit geringere Anforderungen (Garantie des eingezahlten Kapitals ohne Ausgleich von Lohn- und Preissteigerungen) gestellt als die umlagefinanzierte Rente bietet?

Grund für den gesetzlich vorgeschriebenen Nominalwerterhalt als Mindestvorgabe war, dass dieser zu einer weniger riskanten, weniger einseitigen Anlagepolitik des Anbieters führt und den Anleger vor einem Totalverlust schützt. Denn der Gesetzgeber hatte zu berücksichtigen, dass bei der geförderten Altersvorsorge in erster Linie ein Personenkreis angesprochen ist, der üblicherweise nicht über Kapitalanlagen disponiert und insoweit eine psychologische Hemmschwelle gegenüber riskanten Kapitalanlagen hat. Da jede Absicherung jedoch zu Lasten der möglichen Renditen geht, wurde auf eine über die Nominalwerterhaltung hinausgehende Absicherung verzichtet.

36. Wie begründet die Bundesregierung, dass nach den Informationen des BMA („Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn) ein allein stehender Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttogehalt von 60 000 DM damit rechnen muss, dass er nach den Kosten für die gesetzliche und private Rentenversicherung im Jahre 2008 im Durchschnitt 2,1 % weniger für seine sonstigen Ausgaben und zum Sparen zur Verfügung hat?

    Ist es richtig, dass selbst dem verheirateten Facharbeiter mit einem Jahresbruttoeinkommen von 60 000 DM und zwei Kindern trotz staatlicher Förderungen im Jahre 2008 nach den Kosten für die gesetzliche und private Rentenversicherung weniger Geld frei zur Verfügung steht?

37. Wie kann die Bundesregierung eine Entwicklung, in welcher der Arbeitnehmer für die gesetzliche und private Rentenversicherung kontinuierlich einen größeren Anteil seines Bruttoeinkommens aufwenden muss, als Beitragsstabilität bezeichnen?

Richtig ist, dass ein Arbeitnehmer, der sich freiwillig für den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge entscheidet, weniger für seine sonstigen Ausgaben und zum anderweitigen Sparen zur freien Verfügung hat. Dies liegt darin begründet, dass keine staatlich finanzierte Grundsicherung eingeführt werden sollte, sondern ein massiver Anreiz für eine freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge geschaffen wurde. Daher muss jeder, der die staatliche Förderung durch Zulagen und Sonderausgaben in Anspruch nehmen will, einen (Mindest-)Eigenbeitrag leisten. Ob dieser Anreiz für den Einzelnen ausreicht, sich für diese private Altersvorsorge und damit gegen sonstige Ausgaben oder anderweitige Sparformen zu entscheiden, bleibt der Entscheidung jedes Einzelnen überlassen.

Gerade die Ergänzung der gesetzlichen Altersrente durch die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge führt dazu, dass die geringfügige Absenkung des Rentenniveaus nicht nur aufgefangen, sondern sogar überkompensiert wird, der Altersrentner also besser gestellt ist als vor der Reform. Im Übrigen hätte ein Ausbleiben dieser Reform dazu geführt, dass der für sonstige Ausgaben und zum Sparen verbleibende Betrag durch Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung noch geringer ausgefallen wäre, ohne dass eine Besserstellung im Alter erfolgt wäre.

38. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Umstand, dass die Arbeitnehmerhaushalte den größten Anteil der staatlichen Förderung für ihre private zusätzliche Altersversorgung durch direkte und indirekte Steuerzahlungen selbst finanzieren?

In Deutschland gibt es keine Steuern, die nur durch Arbeitnehmerhaushalte aufgebracht werden. So werden z. B. der Einkommensteuer Einkünfte aus allen im EStG aufgeführten Einkunftsquellen unterworfen. Auch die indirekten Steuern fallen regelmäßig nicht nur bei Arbeitnehmern an.

Auch würde der Versuch einer eindeutigen Abgrenzung von Arbeitnehmerhaushalten erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Arbeitnehmer halten z. B. vielfach Aktien und besitzen somit Eigentum an privatem Produktionskapital. Der Eigentümer einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft kann sich wiederum einen Arbeitnehmerlohn zahlen mit der Folge, dass auch er sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber ist.

Besonders zu beachten ist außerdem das sog. Non-Affektationsprinzip. Danach stehen alle Einnahmen für alle Ausgaben zur Verfügung. Eine Zweckbindung der verschiedenen Einnahmen ist nicht vorgesehen. Erst der Haushaltsgesetzgeber entscheidet über die Verwendung der Einnahmen. Da somit weder eine Zurechnung von einzelnen Steuern auf einzelne Aufgaben noch eine trennscharfe Abgrenzung von Arbeitnehmerhaushalten und deren steuerlicher Belastung möglich ist, ist die in der Frage vorgenommene Unterstellung nicht haltbar. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass etwa 40 % des Einkommensteueraufkommens durch 10 % der Steuerzahler mit den höchsten Einkünften aufgebracht werden.

Im Übrigen ist zentrales Ziel der Steuerpolitik der Bundesregierung, die Steuerbelastung von Arbeitnehmern und Familien insbesondere mit niedrigem und mittlerem Einkommen weiter spürbar zu verringern. Dies kommt deutlich in der Steuerreform 2000 mit ihrem besonderen Akzent auf der Senkung des Eingangssteuersatzes und der Erhöhung des Grundfreibetrages sowie den mehrfachen Kindergelderhöhungen zum Ausdruck. Die sozioökonomische Gesamtbilanz der Reformpolitik belegt schließlich eindeutig, dass Arbeitnehmer und ihre Familien den Löwenanteil der Steuerentlastung erhalten: Durch die seit Herbst 1998 verabschiedeten Steuerreformmaßnahmen und das Familienförderungsgesetz werden alle Steuerzahler bis 2005 um mehr als 110 Mrd. DM entlastet. Davon entfallen fast 80 Mrd. DM auf die privaten Haushalte.

39. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung dadurch gegeben, dass Haushalte mit geringem Einkommen und hoher Konsumquote den notwendigen 4 %igen Eigenbeitrag zur Alterssicherung nicht aufbringen können und somit keine staatliche Förderung erhalten?

    a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung, basierend auf den jüngsten Zahlen des Armuts- und Reichtumsberichts, nach dem jeder dritte Privathaushalt verschuldet ist, diese Gruppe ein?

    b) Resultiert daraus eine Zunahme der Einkommensunterschiede innerhalb einer Rentnergeneration?

    c) Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die Zunahme der Personen, die im Ruhestand wegen mangelnder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Sozialleistungen angewiesen sind?

    d) Wenn die Bundesregierung hier keine Probleme erkennen kann, wie begründet sie dies?

Es liegen keine statistischen Daten vor, wie viele Personen, die eine oder mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gleichzeitig ergän-

zende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten. Allerdings bezogen am 31. Dezember 2000 185 831 über 65-Jährige (rd. 1,3 % der über 65-jährigen Bevölkerung) Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG. Mehr als zwei Drittel waren Frauen.

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche jedoch oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer derer, die im Alter ab 65 aus Furcht vor diesem Unterhaltsrückgriff auf die Inanspruchnahme bestehender Sozialhilfeansprüche verzichten, rd. 100 % beträgt, also noch einmal mit derselben Personenzahl in Ansatz zu bringen ist, von der bereits heute Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Anspruch genommen wird. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) zum 1. Januar 2003 wird durch den hier nicht stattfindenden Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern der Mechanismus der verschämten Armut künftig durchbrochen und es älteren und erwerbsgeminderten Menschen erleichtert, ihre bestehenden Ansprüche auf Sicherung des Lebensunterhalts zu verwirklichen.

Ob die Sozialhilfebedürftigkeit bzw. die Inanspruchnahme der Leistungen nach dem GSiG im Alter künftig z. B. durch Nichtinanspruchnahme der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge gegenüber dem heutigen – auch unter Einrechnung der Dunkelziffer – niedrigen Niveau zunehmen wird, kann nicht beurteilt werden.

Zu dem in der Frage unterstellten Zusammenhang mit der durch die Rentenreform bewirkten langfristigen Rentenniveauminderung ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Senkung des Rentenniveaus von heute rd. 70 % auf rd. 68 % im Jahr 2030 wird nach den vorliegenden Vorausberechnungen erst nach dem Jahr 2020 einsetzen. Kurz- und mittelfristig werden sich also keine Auswirkungen auf die Rentenhöhen ergeben. Auch langfristig bedeutet die geringfügige Niveauminderung nur, dass die Rentenerhöhung etwas hinter dem Anstieg der Versichertenentgelte zurückbleibt. Die Renten werden also weiter steigen. Es kommt zu keiner Rentenkürzung. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Rentenreform gerade für Renten an Frauen, die heute am stärksten von Altersarmut betroffen sind, erhebliche Verbesserungen bringen wird.

40. Wie begründet die Bundesregierung, dass die Beträge der Arbeitgeber für die betrieblichen Pensionsfonds in voller Höhe sozialversicherungs- und steuerfrei gestellt werden und die bisherige Pauschalversteuerung von 20 % abgeschafft wird?

Beiträge im Pensionsfonds werden ab 2002 bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung steuer- und beitragsfrei gestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Pauschalbestimmung mit zusätzlichem Beitragsaufwand zu nutzen.

a) Wie hoch bezifferte die Bundesregierung diesbezügliche Einnahmeausfälle beim Steueraufkommen und den Sozialversicherungssystemen, und wie werden diese kompensiert?

Die Steuerfreiheit der Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen und -fonds bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 63 EStG) war im Finanztableau mit 500 Mio. DM (Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr) beziffert worden. Die Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Übertragung von Direktzusagen (Pensionsrückstellungen) auf Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG) war wegen der

temporären Wirkung nur kassenmäßig beziffert (Steuermindereinnahmen 2003 100 Mio. DM, jährlich um 100 Mio. DM zunehmend bis 400 Mio. DM in 2006 ff.).

Zu berücksichtigen ist, dass auch nach altem Steuer- und Abgabenrecht die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge teilweise lohnsteuer- und beitragsfrei waren. Umschichtungen zwischen den Durchführungswegen führen insofern zu keinen wesentlichen Auswirkungen.

b) Erhofft sich die Bundesregierung über die Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeträge eine stärkere Förderung der unteren Einkommen, als über die staatliche Subvention möglich ist?

Die betriebliche Altersvorsorge wird ebenso wie die private Altersvorsorge durch den Staat gefördert. Der Arbeitgeber kann bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung im Kalenderjahr steuer-(und beitrags-)frei in einen Pensionsfonds einzahlen (§ 3 Nr. 63 EStG). Auch die Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenanzug kann für Beitragszahlungen an einen Pensionsfonds in Anspruch genommen werden (§ 10a und Abschnitt XI EStG). Die Förderung durch Steuerfreiheit sowie Zulagengewährung und Sonderausgabenabzug ist nebeneinander möglich. Lediglich eine gleichzeitige Inanspruchnahme für ein und dieselbe Eigenleistung kommt nicht in Betracht.

Auch für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse werden Brücken in die neue Förderung gebaut. Aus diesem Grund ist für bereits bestehende Anwartschaften in diesen beiden Durchführungswegen eine steuer- und beitragsfreie Übertragung in den Pensionsfonds vorgesehen (§ 3 Nr. 66 EStG).

Für den neuen Durchführungsweg Pensionsfonds bestand nie die Möglichkeit der Pauschalversteuerung (§ 40b EStG) der Beitragszahlungen. Die Möglichkeit der Pauschalversteuerung wurde daher für den Durchführungsweg Pensionsfonds nicht abgeschafft. § 40b EStG wurde lediglich unverändert für die Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung beibehalten. Die Fördervorkehrungen der Steuer- und Beitragsfreiheit einerseits und der Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug andererseits sind abhängig vom Einkommen und vom Familienstand einschließlich der Anzahl der Kinder.

41. Wie begründet die Bundesregierung, dass mit der Rentenreform seit dem 1. Januar 2001 die Teilrente bei Berufsunfähigkeit bei Beschäftigten unter 40 Jahren entfällt?

Nach den Regelungen des am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird es die bisherige Rente wegen Berufsunfähigkeit, die nicht allen Versicherten, sondern nur Versicherten mit besonderer Qualifikation in herausgehobenen Positionen zugute kam, für jüngere Versicherte nicht mehr geben. Diese Rentenart geht im Wesentlichen in der neuen zweistufigen Erwerbsminderungsrente auf, bei der es auf einen erreichten beruflichen Status nicht mehr ankommt. Für alle Versicherten einheitlich werden sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berücksichtigt. Damit wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen, der es gebietet, dass die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Ziel des Gesetzes war eine Korrektur der unsozialen Eingriffe durch die im Rentenreformgesetz 1999 (RRG 99) vorgesehene Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die u. a. einen übergangslosen Wegfall des

Berufsschutzes vorsah. Bereits bei der Anhörung der Sachverständigen zum Entwurf des RRG 99 wurden mehrheitlich längere Übergangsfristen für erforderlich gehalten.

Aus Vertrauensschutzgründen wird deshalb Versicherten, die bei In-Kraft-Treten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin ein Anspruch auf Teilrente bei Berufsunfähigkeit gegeben. Denn insbesondere ältere Versicherte haben darauf vertraut, dass im Falle von Berufsunfähigkeit eine Rente geleistet wird und haben deshalb anderweitige Eigenvorsorge unterlassen.

a) Wie hoch veranschlagt sie die seit dem Zeitpunkt anfallenden durchschnittlichen monatlichen Kosten für eine private Berufsunfähigkeitsversicherung bei unterschiedlichem Risiko?

Nach Auskunft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt es folgende marktübliche Vertragsformen und Leistungsarten:

Die Berufsunfähigkeitsversicherung kann sowohl als

– selbständige Versicherung (BV) als auch
– als Zusatzversicherung (BUZ) zu Risiko-, Kapitallebens- und Rentenversicherungen abgeschlossen werden.

Das typische Leistungsspektrum dieser Versicherungsform bei Berufsunfähigkeit stellt sich daher wie folgt dar:

– Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung (nur BUZ),
– Rentenzahlung bis zum Ruhestandsalter bzw. bis zur Auszahlung der Hauptversicherung (BUZ),
– Rentenzahlung bis zum Ruhestandsalter ohne Auszahlung einer Hauptversicherung (BV).

Der Produktwettbewerb hat eine Reihe weiterer Leistungsvariationen hervorgebracht, z. B.:

– den Einbezug zusätzlicher Kapitalzahlungen oder
– bei jungen Versicherten – die Zahlung der BU-Rente nicht nur bis zum Ruhestandsalter, sondern lebenslänglich.

In der folgenden Übersicht sind zwei Zahlenbeispiele zur gegenwärtigen Beitragshöhe bei privater Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos angeführt. Die unterstellte garantierte und fest um jährlich 2 % steigende Monatsrente orientiert sich am durchschnittlichen Zahlbetrag einer Rente wegen Berufsunfähigkeit an Männer bzw. Frauen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Stand 1. Juli 1999) mit einer Laufzeit bis zum 65. Lebensjahr.

Garantierte Monatsrente (mit fester jährlicher Dynamisierung von 2 %)	Eintrittsalter	Laufzeit	Garantierter monatlicher Beitrag
Männer 1 086 DM Frauen 820 DM	25	40	Mann: 75 bis 95 DM Frau: 75 bis 85 DM
Männer 1 086 DM Frauen 820 DM	40	25	Mann: 110 bis 135 DM Frau: 110 bis 135 DM

Die Beiträge sind um ca. 25 % bis 35 % niedriger, wenn die derzeitigen Überschussbeteiligungen aus einer Hauptversicherung in die Prämienberechnung einbezogen werden. Bei einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung ist

dagegen der monatliche Beitrag – je nach Produktkonzeption und Einzelvertrag – um ca. 10 % bis 40 % teurer.

Den Beiträgen liegt ein Rechnungszins von 4 % zugrunde. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungszinsabsenkung auf 3,25 % ab Juli 2000 werden sich die angegebenen Beiträge bei der 20-jährigen Laufzeit um etwa 4 %, bei der 35-jährigen Laufzeit um etwa 8 % erhöhen. Die relativ hohe Preisspanne ergibt sich aus der großen Vielfalt der am Markt angebotenen verschiedenen Gestaltungsvarianten der Vertragsbedingungen sowie dem unterschiedlichen Berufsunfähigkeitsrisiko in Abhängigkeit vom jeweils ausgeübten Beruf.

b) Wie schätzt die Bundesregierung das Problem ein, dass sich zukünftig nicht alle Beschäftigten gegen eine Berufsunfähigkeit privat versichern werden bzw. können und sich das soziale Risiko dieser Personen erhöht?

Mit dem Wegfall des Berufsschutzes werden besondere Leistungen für einzelne Versicherte abgebaut. Damit wird den jüngeren Versicherten der soziale Schutz bei Verlust der Erwerbsfähigkeit aber nicht genommen. Denn ein Versicherter, der lediglich in seinem ausgeübten Beruf vermindert erwerbsfähig ist, stellt eine große Ausnahme dar. Von den Versicherten, denen 2000 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewilligt wurde, konnten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur weniger als 4 % noch ganztags erwerbstätig sein. In aller Regel ist also die Erwerbsfähigkeit von Versicherten, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, zugleich auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt, so dass sie dann einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung haben.

c) Resultiert daraus ein höherer Finanzbedarf an anderer Stelle des Sozialsystems und wie hoch wird der zusätzliche Bedarf eingeschätzt?

Versicherte, die einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente nicht haben, sind noch in der Lage, ihren Lebensunterhalt mit einer Vollzeitbeschäftigung in einer Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bestreiten. Ist ein entsprechender Arbeitsplatz nicht vorhanden, besteht in aller Regel Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Da diese Leistungen auch neben einer Rente wegen Berufsunfähigkeit beansprucht werden konnten, wird ein höherer Finanzbedarf bei der Bundesanstalt für Arbeit nicht gesehen. Soweit im Ausnahmefall Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht besteht (z. B. bei Hausfrauen, die den Invaliditätsschutz im Rahmen einer Übergangsregelung seit 1984 durch freiwillige Beiträge aufrechterhalten können), dürfte der Lebensunterhalt regelmäßig weiterhin aus den bisherigen Einnahmequellen bestritten werden, die auch der Finanzierung der freiwilligen Beiträge dienten.

d) Wenn hieraus keine zusätzlichen Kosten z. B. bei der Sozialhilfe entstehen, wie begründet die Bundesregierung dieses?

Auf die Antwort zu Frage 41c) wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333